

Amtsblatt für das Amt

Brüssow (Uckermark)

und Informationen aus den Gemeinden:

Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld

– kostenlos –



29. Jahrgang

Brüssow, den 15. Juli 2021

Ausgabe 07/2021



Mohnblumenfeld

Foto: Heiderose Richter

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

- Information der Amtsverwaltung 2
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönfeld 2
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkenberg 2
- Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“ der Gemeinde Schenkenberg 3
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brüssow 6
- Sitzungstermine der Gemeindevertretung Carmzow-Wallmow 7
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Göritz 7
- Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Windfeld Malchow-Ost“ der Gemeinde Göritz 7

- Sitzungstermine der Amtsausschusssitzung des Amtes Brüssow 8
- Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“-Gewässerunterhaltungsarbeiten 10
- Einladung Jagdgenossenschaft Schönfeld 10

Nichtamtlicher Teil

- Buntes Treiben in der Kita „Sonnenschein“ 11
- Veranstaltungen 11
- Ein herzliches Dankeschön 13
- Kirchliche Informationen 16
- Sport – Vereinstätigkeiten – Sonstiges 25

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen – Anfang –

Information der Amtsverwaltung Besucherverkehr im Amt Brüssow

Die Türen der Amtsverwaltung sollen sich ab 19. Juli wieder für den Besucherverkehr öffnen. Im gesamten Gebäude gelten weiterhin die Abstandsregelungen sowie die Maskenpflicht.

Da im Wartebereich der Amtsverwaltung die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können bitten wir für Ihr Anliegen, soweit möglich, weiterhin Termine zu vereinbaren.

Sie erreichen das Amt Brüssow wie folgt:

Telefon:	039742 860 -0	Sprechzeiten:	
Fax:	039742 860-15	Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
E-Mail:	info@amt-bruessow.de	Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Unter www.amt-bruessow.de im „Ratsinformationssystem“ finden Sie unter Ansprechpartner die E-Mail-Adressen der einzelnen Mitarbeiter des Amtes.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönfeld Beschlüsse vom 10.06.2021

Beschluss 0018/21 lt. Beschlussvorlage 0018/21 Sanierung Schwimmbad Klockow

Die Gemeindevertretung Schönfeld beschließt gemäß § 70 der BbgKVerf die überplanmäßigen Auszahlungen bei dem Produktkonto 42403.521100/FR 42403.7211 in Höhe von 22.000,00 € für die Maßnahme „Sanierung Schwimmbad Klockow“.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0015/21 lt. Beschlussvorlage 0015/21 Schließzeiten der Kita Knirpsenburg 2022

Die Gemeindevertretung Schönfeld beschließt die Schließzeiten der Kita Knirpsenburg für 2022.

27.05.2022	1 Brückentag nach Christi Himmelfahrt
01.08. – 19.08.2022	15 Tage Sommerferien
22.12. – 30.12.2022	6 Tage Weihnachtsfeiertage und Jahreswechsel

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schönfeld findet voraussichtlich am 19.08.2021 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkenberg Beschlüsse vom 21.06.2021

Beschluss 0013/21 lt. Beschlussvorlage 0013/21 Beschluss zur Aufstellung verkürzter Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2017,2018 und 2019

Die Gemeindevertretung Schenkenberg beschließt, die Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 gemäß des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und weitere Änderungen vom 18.12.2020 verkürzt aufzustellen.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

19.04. - 22.04.2022	4 Tage Osterferien
27.05.2022	1 Tag Brückentag Christi Himmelfahrt
25.07. - 05.08.2022	10 Tage Sommerschließzeit
23.12. - 30.12.2022	5 Tage Weihnachtsfeiertage und Jahreswechsel

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0018/21 lt. Beschlussvorlage 0018/21 Schließzeiten der Kita Krümelburg für 2022

Die Gemeindevertretung Schenkenberg beschließt die genannten Schließzeiten der Kita Krümelburg für 2022.

Beschluss 0022/21 lt. Beschlussvorlage 0022/21 Beschluss zur Reduzierung räumlicher Geltungsbereich zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“ der Gemeinde Schenkenberg

Die Gemeindevertretung Schenkenberg beschließt, die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches zur 1. Änderung

des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“ der Gemeinde Schenkenberg (gleichzusetzen mit einem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

Dafürstimmen 7	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

**Beschluss 0023/21 lt. Beschlussvorlage 0023/21
Beschluss zur Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“ der Gemeinde Schenkenberg**

Die Gemeindevertretung Schenkenberg beschließt aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) ebenfalls in der derzeit gültigen Fassung die Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“ der Gemeinde Schenkenberg.

Dafürstimmen 7	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

**Beschluss 0019/21 lt. Beschlussvorlage 0019/21
Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 der Gemeinde Schenkenberg „Sondergebiet Verwaltung Dauerthal“**

(1) Die Gemeindevertretung Schenkenberg beschließt gemäß § 2 Abs, 1 BauGB die Aufstellung der 5. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Verwaltung Dauerthal“.

Der Änderungsbereich umfasst 0,33 ha auf den Flurstücken 527 und 529 der Flur 2 der Gemarkung Schenkenberg, so dass die Flurstücke nun vollständig innerhalb des Bebauungsplans liegen.

- (2) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach §4 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB sind durchzuführen.
- (3) Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen

Dafürstimmen 7	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

**Beschluss 0021/21 lt. Beschlussvorlage 0021/21
Überplanmäßige Auszahlungen zum 2. BA - Neubau Gehweg, Parkplätze und Regenentwässerung Kleptow Nr. 25/26**

Die Gemeindevertretung Schenkenberg beschließt gemäß §70 der BbgKVerf die überplanmäßigen Auszahlungen bei dem Produktsachkonto 52202 / 09610000

(Finanzrechnungskonto 785200) in Höhe von 25.000,00 € für den Neubau Gehweg, Parkplätze und Regenentwässerung in Kleptow Nr. 25/26.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Mit der von der Verwaltung, das Amt Brüssow, formulierten Begründung, wird folgende Satzung über eine Veränderungssperre nach den §§ 14 ff BauGB beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“ der Gemeinde Schenkenberg

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) ebenfalls in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat am 20.02.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“ zur Konkretisierung der Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen beschlossen. Die 1. Änderung erfolgt gemäß den von der Regionalplanung und der Gemeinde festgelegten Abstandskriterien.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.06.2021 die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“ der Gemeinde Schenkenberg beschlossen. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“ wird die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wind-

kraftnutzung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO angestrebt. Die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Baugrenzen ist ausgeschlossen, so dass sowohl die Anzahl als auch die Lage der Windenergieanlagen, insbesondere in Bezug auf die Schallimmissionen, zueinander städtebaulich gesteuert werden.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich verbindlich aus dem beigefügten Plan (Maßstab 1:4.000, vom 10.06.2021), der als Anlage 1 Teil der Satzung ist. Er entspricht dem am 21.06.2021 beschlossenen Geltungsbereich zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“ der Gemeinde Schenkenberg.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst hierbei die nachfolgenden Flurstücke bzw. Teilflurstücke der Gemarkungen Schenkenberg und Wittenhof:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Schenkenberg	2	33/2
Schenkenberg	2	34
Schenkenberg	2	35/2
Schenkenberg	2	36-40
Schenkenberg	2	242
Schenkenberg	2	338
Schenkenberg	2	406/2

Gemarkung	Flur	Flurstück
Schenkenberg	1	35-36
Schenkenberg	1	38-44
Schenkenberg	1	45/2
Schenkenberg	1	46
Schenkenberg	1	48/1
Schenkenberg	1	51
Schenkenberg	1	57

Gemarkung	Flur	Flurstück
Schenkenberg	1	114
Schenkenberg	1	143
Schenkenberg	2	1/1-1/2
Schenkenberg	2	2/1-2/2
Schenkenberg	2	3-14
Schenkenberg	2	16-23
Schenkenberg	2	24/1
Schenkenberg	2	25
Schenkenberg	2	26/1-26/2
Schenkenberg	2	27/1-27/2
Schenkenberg	2	28-32

Gemarkung	Flur	Flurstück
Schenkenberg	2	407
Schenkenberg	2	437-440
Wittenhof	1	1/1, 1/2, 1/3
Wittenhof	1	2-39
Wittenhof	1	40/1-40/2
Wittenhof	1	55-56
Wittenhof	1	61-62
Wittenhof	1	71-73
Wittenhof	1	80
Wittenhof	2	15

§ 3 Rechtswirkungen

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet ist § 14 BauGB maßgebend.

Es dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 17 BauGB tritt sie nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zwei-

jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen.

Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Weiterhin wird die Beschlusslage der Gemeinde der BVVG außerordentlich durch das Amt offiziell zugestellt, damit sie Eingang in das Ausschreibungsverfahren finden kann.

Anlage 1:

Lageplan Geltungsbereich der Veränderungssperre – 1. Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“

Brüssow, 21.06.2021



gez. Hartwig
Amtsdirektorin des Amtes Brüssow

Begründung zur Veränderungssperre für das Gebiet zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“ der Gemeinde Schenkenberg

Begründung der Satzung

Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB ist, dass der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans gefasst und ortsüblich bekannt gemacht wurde. Ferner muss die in Aussicht genommene Planung ein Mindestmaß an Konkretisierung aufweisen und die Veränderungssperre muss zur Sicherung der Planung erforderlich sein.

Die in Aussicht genommene Planung der Gemeinde erfüllt die gesetzlich geforderte Voraussetzung über das Mindestmaß der Konkretisierung der Planung:

Mit Beschluss vom 20.02.2013 haben die Vertreter der Gemeinde Schenkenberg die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“ (Beschluss Nr. 7) gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt für das Amt Brüssow Nr. 3 / Woche 12 vom 20.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Bereits im Rahmen des Änderungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“ hat die Gemeinde Schenkenberg die mit der Planung verfolgten Ziele benannt. Die Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen sollen konkretisiert und städtebaulich geordnet werden.

Im Rahmen der zu dem Bebauungsplan durchgeführten frühzeitigen Beteiligung gemäß

§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Planungsziele und -inhalte weitergehend konkretisiert. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 28.03.2013 bis einschließlich 05.05.2013 statt. Parallel lief die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Anschließend erfolgten die Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“ einschließlich Umweltbericht erarbeitet.

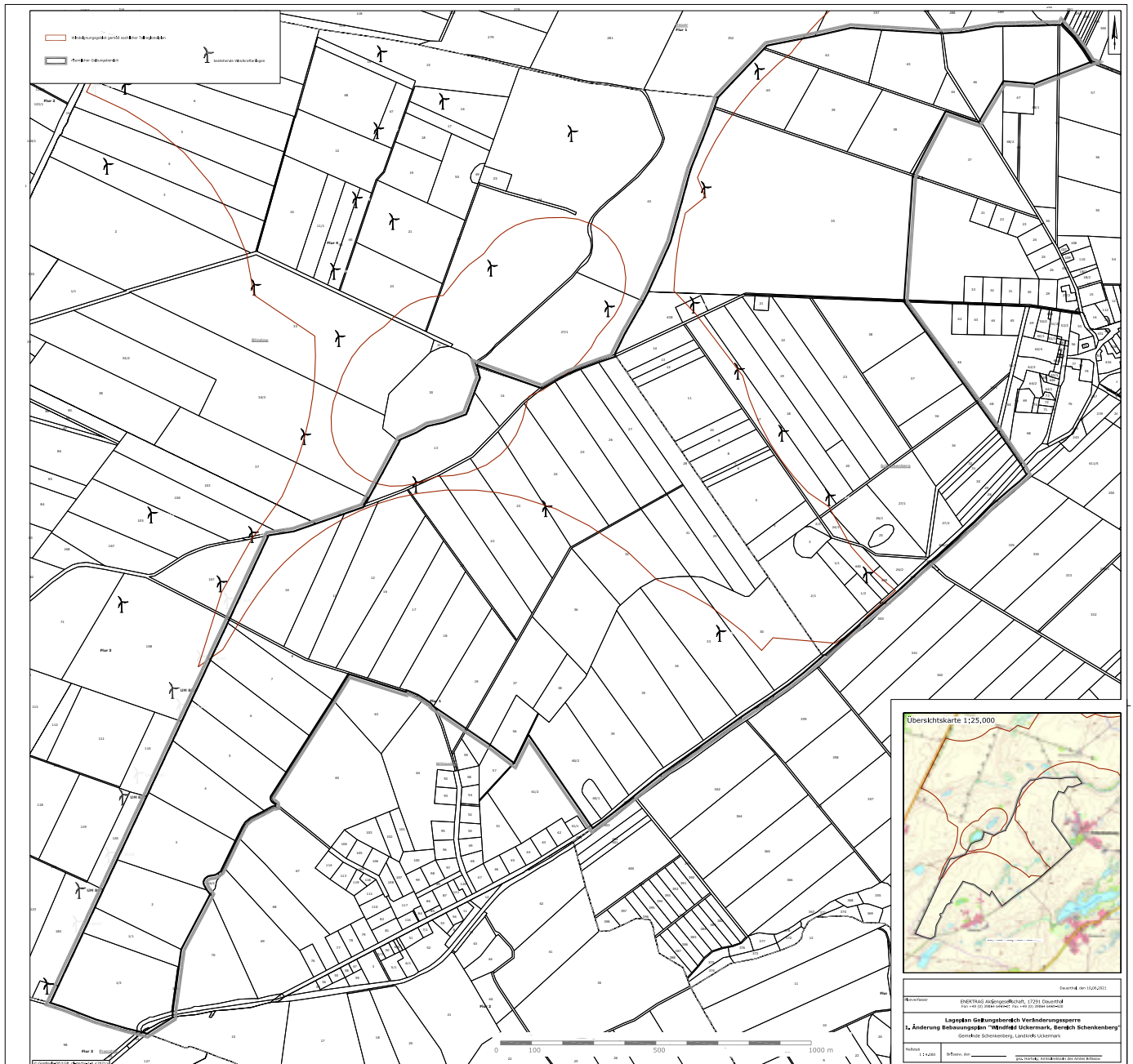
Der Entwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht vom 24.10.2013 bis einschließlich 26.11.2013 öffentlich aus. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ortsüblich im Amtsblatt für das Amt Brüssow Nr. 10 / Woche 42 vom 16.10.2013 bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Nach Sichtung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen musste der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans geändert und ergänzt werden. Zudem ergibt sich durch die Art der Ausweisung des Eignungsgebietes im satzungskräftigen Regionalplan, mit Abständen deutlich unter 800m zur Wohnbebauung, die Möglichkeit, dass in Teilbereichen unter 800m zur Wohnbebauung gebaut werden könnte, wie in der Nachbarkommune bereits passiert ist. Dadurch ergibt sich für die Gemeinde die Notwendigkeit steuernd zu planen und die Abstände zur Wohnbebauung städtebaurechtlich zu sichern. Die Grundzüge der Planung waren infolge der Änderungen berührt. Der überarbeitete Entwurf einschließlich Umweltbericht wurde erneut ausgelegt. Der 2. Entwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht vom 05.10.2015 bis einschließlich 06.11.2015 öffentlich aus. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ortsüblich im Amtsblatt für das Amt Brüssow Nr. 09/2015 vom 24.09.2015 bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Schenkenberg haben in ihrer Sitzung am 21.06.2021 die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“ beschlossen.

Um die gemeindliche Planung zu sichern, hat sie die Möglichkeit, die vorliegende Veränderungssperre zu erlassen und gegebenenfalls eine Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB zu beantragen. Von beiden Instrumenten wird sie Gebrauch machen.

Die Gemeinde möchte ihre städtebaulichen Ziele umgesetzt wissen. Infolge der Privilegierung von Windkraftanlagen kann ein Vorhabenträger ohne rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. dem Verfahrensstand nach § 33 BauGB nach § 35 BauGB bauen, ohne die gemeindliche Planung, hier Festsetzungen des Bebauungsplans, berücksichtigen zu müssen. Zur Erreichung der Planungsabsicht der Gemeinde soll daher in dem überplanten Gebiet die Planung durch eine Veränderungssperre gesichert werden. Dazu zählen insbesondere die Umsetzung der von der Gemeinde beabsichtigten Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Mensch und Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft.



Die nächste Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schenkenberg findet voraussichtlich am 09.08.2021 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brüssow Beschlüsse vom 08.06.2021

Beschluss 09/2021 lt. Beschlussvorlage 0009/21 Beschluss zur Aufstellung verkürzter Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow (Uckermark) beschließt, die Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 gemäß des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und weitere Änderungen vom 18.12.2020 verkürzt aufzustellen.

Dafürstimmen 9	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 11/2021 lt. Beschlussvorlage 0011/21

Zuwendung für die Uckermärkischen Musikwoche 2021
Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt, dem Uckermärkischen Musikwochen e.V. eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 300,00 EUR zu gewähren.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 1
----------------	----------------	----------------

Beschluss 12/2021 lt. Beschlussvorlage 0012/21 Nutzung des Wappens der Stadt Brüssow von Schröder Handel und Vermietung GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt, der Schröder Handel und Vermietung GmbH die Nutzung des

Stadtwappens, Aussehen lt. Hauptsatzung der Gemeinde Stadt Brüssow § 2 Wappen und Flagge, zu genehmigen. Diese Genehmigung gilt für die Herstellung und Veräußerung von Werbematerialien. Die Nutzung des Stadtwappens an Fassaden, Geschäftsräumen oder Fahrzeugen wird ausgeschlossen.

27.12. - 30.12.2022

4 Weihnachtsfeiertage und Jahreswechsel

Dafürstimmen 9	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Dafürstimmen 9	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

**Beschluss 15/2021 lt. Beschlussvorlage 0015/21
Schließzeiten 2022 für die Kita Sonnenschein**

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt die Schließzeiten für die Kita Sonnenschein für 2022.

27.05.2022 1 Brückentag nach Christi
Himmelfahrt

**Beschluss 16/2021 lt. Beschlussvorlage 0016/21
Einführung der Vollverpflegung in der Kita „Sonnenschein“ nach Durchführung des Testzeitraums**

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt, der Einführung der Vollverpflegung nach Durchführung des Testzeitraums zuzustimmen.

Dafürstimmen 7	Gegenstimmen 1	Enthaltungen 1
----------------	----------------	----------------

Die nächste Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Stadt Brüssow findet voraussichtlich am 31.08.2021 im Sitzungssaal des Amtes Brüssow im Haus der Begegnung, Prenzlauer Straße 8 in Brüssow statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Carmzow-Wallmow findet voraussichtlich am 08.09.2021 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Göritz Beschlüsse vom 02.06.2021

**Beschluss 12/2021 lt. Beschlussvorlage 0012/21
Schließzeiten 2022 für die Kita Gänseblümchen**

Die Gemeindevertretung Göritz beschließt die Schließzeiten für die Kita Gänseblümchen für 2022.

27.05.2022 1 Tag Brückentag nach Christi
Himmelfahrt

22.12. - 30.12.2022 6 Tage Weihnachtsfeiertage und Jahreswechsel

derung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und weitere Änderungen vom 18.12.2020 verkürzt aufzustellen.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

**Beschluss 10/2021 lt. Beschlussvorlage 0010/21
Beschluss zur Aufstellung verkürzter Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019**

Die Gemeindevertretung Göritz beschließt, die Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 gemäß des Gesetzes zur Än-

**Beschluss 11/2021 lt. Beschlussvorlage 0011/21
Finanzielle Unterstützung für die Uckermärkischen Musikwochen 2021**

Die Gemeindevertretung Göritz beschließt, dem Uckermärkischen Musikwochen e.V. eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 300,00 EUR zu gewähren.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Göritz findet voraussichtlich am 14.07.2021 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Windfeld Malchow-Ost“ der Gemeinde Göritz

Für das Gebiet auf Ackerflächen östlich der Ortschaften Göritz und Malchow bis zur Gemeindegrenze Schönfeld, südlich des Klaren Sees und nördlich von Tornow.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Göritz haben in ihrer Sitzung am 05.12.2018 beschlossen, ein Bauleitplanverfahren für einen Bebauungsplan (BP) „Windfeld Malchow-Ost“ einzuleiten.

Der Aufstellungsbeschluss mit Beschluss-Nr. 36 wurde im Amtsblatt für das Amt Brüssow, Ausgabe 01/2019 (mit Erscheinungsdatum 24.01.2019) öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für Windkraftanlagen. Die Höhe der Windkraftanlagen soll sich am aktuellen Stand der Technik orientieren.

Der räumliche Geltungsbereich zum Bebauungsplan umfasst Flächen im nordöstlichen Gemeindegebiet, die grundsätzlich für Windkraft geeignet sind und die durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Sondergebiet Windkraftnutzung“ (SO WKA) vorbereitet werden.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar. Auf Ebene der frühzeitigen Unterrichtung wird ein Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung, beigefügt. Hier ist der geplante Untersuchungsumfang dargestellt. Zur Gewährleistung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplans „Windfeld Malchow-Ost“ der Gemeinde Schönfeld mit der Begründung und dem Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung in der Zeit

vom 26.07.2021 bis einschließlich 27.08.2021

in den Räumen des Bau- und Ordnungsamtes, Prenzlauer Str. 8, 17326 Brüssow, während folgender Dienstzeiten:

Montag von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Dienstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
 Mittwoch von 08.30 bis 12.00 Uhr
 Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag von 08.30 bis 11.00 Uhr

öffentlich ausgelegt und kann von Jedermann eingesehen werden.

(Sprechzeiten: Dienstag 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr sowie Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr)

Darüber hinaus können unter 039742/8600 telefonisch Termine zur Einsicht vereinbart werden.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan ist gleichzeitig auf der Internetseite des Amtes Brüssow unter: <http://www.amt-bruessow.de/seite/279544/bauamt.html> und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich (www.bauleitplanung.brandenburg.de).

Während der Auslegungsfrist kann jeder an der Planung interessierte Bürger die Planunterlagen einsehen sowie Anregungen und Bedenken hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Brüssow, den 02.06.2021

Anlage: Übersichtsplan

Die nächste Amtsausschusssitzung des Amtes Brüssow findet voraussichtlich am 07.09.2021 im Sitzungssaal des Amtes Brüssow im Haus der Begegnung, Prenzlauer Straße 8 in Brüssow statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die einzelnen Sitzungstermine der Gemeindevertretersitzungen und die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Brüssow können sich verschieben. Bitte beachten Sie daher die Aushänge in den Aushängkästen der Gemeinden sowie die Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Brüssow www.amt-bruessow.de unter dem Stichpunkt „Ratsinfosystem“.

Impressum Amtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)

Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Herausgeber und verantwortlich für Inhalt der amtlichen Mitteilungen:

Amt Brüssow (Uckermark), Die Amtsdirektorin, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow, Telefon: 039742/8600, E-Mail: info@amt-bruessow.de

Sprechzeiten: **Di.** 08.30–12.00 und 13.00–17.30 Uhr & **Do.** 08.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr

Herstellung und Redaktion:

Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland
 Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg
 Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, Internet: www.schibri.de,
 E-Mail: helms@schibri.de

Bezugsmöglichkeiten: Siehe Impressum Nichtamtlicher Teil.

Druck/Endbearbeitung: LINUS WITTICH Medien KG, Tel.: 039931/5790

Impressum Nichtamtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)

Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow
- Abonnements: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)

Bezugsbedingungen:

- Das Amtsblatt erscheint zwölfmal jährlich in einer Auflagenhöhe von 2.670 Exemplaren.
- Der Bezug des Amtsblattes ist für Einwohner des Amtes Brüssow und deren dazugehörenden Gemeinde kostenlos.
- Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt jährlich 12,- € + Porto.
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Brüssow (Uckermark) unter www.amt-bruessow.de oder den Schibri-Verlag unter www.schibri.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Die Amtsdirektorin, Tel.: 039742/8600

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellung und Redaktion:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland
 Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg
 Redaktion: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757
 Anzeigen: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757

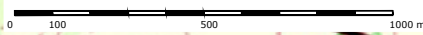
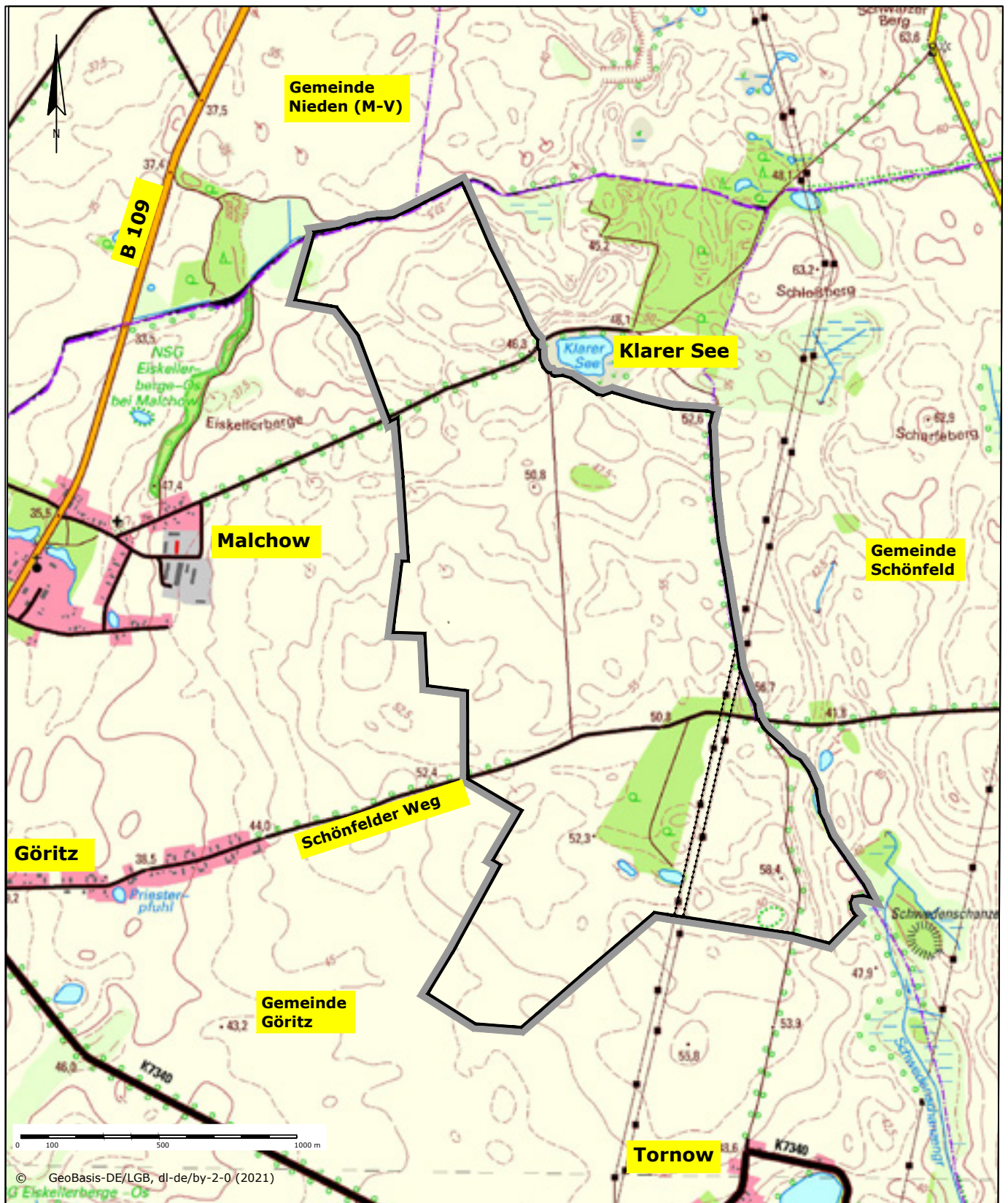
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Die Verantwortung für den Inhalt der Anzeigen und Beilagen liegt bei den Inserenten.

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

© **Schibri-Verlag.** Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszügen) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Druck/Endbearbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG



© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (2021)

Legende



Geltungsbereich des Bebauungsplans (286 ha)

**GEMEINDE GÖRITZ
Bebauungsplan "Windfeld Malchow-Ost"
(Bekanntmachung im Amtsblatt)**

Gemarkung: Göritz, Tornow, Malchow

Maßstab im Original 1:20.000

Planstand
Vorentwurf

Blattgröße
210 x 297mm

Datum
15.03.2021

Blatt
1

Hochzeiten im Amt Brüssow

Die Amtsdirektorin, Annett Hartwig, gratuliert herzlich zur Eheschließung von

Danilo Mathwig und Kathleen Mathwig geb. Glöde
aus Görzitz am 19.06.2021

Sylvio Buschus geb. Kluge und Nancy Bunschus
aus Berlin am 28.05.2021



Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ - Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ gibt hiermit bekannt, dass in der Zeit vom 17.05.2021 - 28.02.2022 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes (UPL) durchgeführt werden.

Der Unterhaltungsplan 2021 liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes, zu den Geschäftszeiten Montag - Donnerstag 09.00 - 15.00 Uhr sowie Freitag von 09.00 - 13.00 Uhr, aus. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung auf der Webseite des Verbandes unter www.wbv-welse.de.

Die Mahd und Sohlkrautung der Gewässer in der Gemeinde Carmzow-Wallmow findet im Zeitraum vom 26.07. - 27.08.2021 statt.

Die im UPL beinhalteten Grundräumungsarbeiten werden ab August bis Dezember 2021 durchgeführt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen die festgelegten Gehölzpflegearbeiten in der Zeit vom 01.10.2021 - 28.02.2022.

Über den konkreten Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Gewässerunterhaltungsarbeiten können Informationen bei den Verbandsingenieuren des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ unter der Tel.-Nr.: 033336/675-5 eingeholt werden.

Zum Zeitpunkt der Gewässerunterhaltungsarbeiten haben die Eigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den

Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Ausführungsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen von Aushub und das Ablagern von Mähgut zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, behält sich der Verband vor, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen.

Gleichzeitig informiere ich, dass ganzjährig Vermessungsarbeiten an den Gewässern sowie im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen biberbedingte Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 38 - 41 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) sowie die Landesbestimmungen §§ 78 - 85 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28])).

Passow, den 31.03.2021

gez. Ch. Schmidt
Geschäftsführerin

Wasser- und Bodenverband „Welse“

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zu unserer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schönfeld am
Montag, dem 30. August 2021, um 19.00 Uhr,
in das Gemeindehaus in der Dorfstraße 42, 17291 Schönfeld, herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Mehrheiten für Beschlüsse
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht der Kassenführerin für die Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes für die Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021
6. Beschluss über die Verwendung der beiden Reinerträge vom 1.4.2019 bis 31.3.2021
7. Beschluss des Haushaltsplans für das Jagdjahr 2021/2022
8. Beschluss über einen Abrundungsantrag mit der Jagdgenossenschaft Görzitz betreffend die Dauerbrüche und die nördlichen Tornow'schen Brüche und angrenzende Ackerflächen
9. Beschluss über einen Antrag auf Aufhebung der Angliederung von Teilen des Flurstücks 419 in Klockow Flur 1
10. Sonstiges

Sollte ein Jagdgenosse nicht an der Sitzung teilnehmen können, so kann er einen Bevollmächtigten benennen. Dessen schriftliche Vollmacht muss zu Beginn der Versammlung vorgelegt werden.

Jürgen Hammerschmidt
- Vorsitzender des Jagdvorstandes -

Berichte und Mitteilungen aus Einrichtungen des Amtes/der Gemeinden

Buntes Treiben in der Kita „Sonnenschein“ in Brüssow

Bei strahlendem Sonnenschein, das Frühstücksbuffet genießen, so begann für die aufgeregten Kinder das Kindertagsfest. An dieser Stelle sagen wir DANKE an alle die, die uns dabei unterstützt haben, dass das Buffet sooo üppig war!!! Dann bekamen wir Besuch. Die Amtsdirektorin Frau Hartwig beglückwünschte alle Kinder zum Ehrentag und brachte einen Umschlag mit, durch den wir uns ein paar kleine Wünsche erfüllen können. Dem Bürgermeister Herr Rakow haben wir unseren Wunsch vorhergesagt und nun stehen bei uns 3 Sitzgruppen an denen die Kids draußen spielen, malen und essen können! Super von den beiden und von uns Daumen hoch und vielen, vielen Dank!

Die Kinder haben dann den Tag ganz nach ihrem Interesse gestaltet. Viele lieben Seifenblasen und hatten Spaß beim Fangen. Andere probierten das Büchsenwerfen und sportliche Aktivitäten. Die Malstraße war für unsere Künstler anziehend und beim Verkleiden und dem anschließenden Fotoshooting konnten wir das ein oder andere Schauspieltalent entdecken! Die Hortkinder sind clever und begaben sich am Nachmittag auf die Schatzsuche und waren natürlich erfolgreich! Die Musikbox der Kita ist nicht mehr wegzudenken und gehört zu unseren Partys dazu, besonders unsere kleinen Mädchen standen davor und wackelten sehr rhythmisch mit allen Körperteilen, das war einfach zuckersüß. Gut, dass der Kindertag jedes Jahr wieder kommt!



Veranstaltungen in den Gemeinden



EINLADUNG zum 125jährigen Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Brüssow am 07. August 2021



Werte Bürger*innen,

anlässlich unseres 125jährigen Bestehens laden wir zu unserer Festveranstaltung am 07. August 2021 ab 13:00 Uhr ein.

Auf dem Gelände des Marktplatzes wird zu Beginn der Eröffnungssappell durchgeführt. Anschließend wird auf dem Gelände der Feuerwehr die Festveranstaltung stattfinden.

Eine pandemiebedingte Terminverschiebung oder Absage der Veranstaltung bleibt vorbehalten.

Samstag, 17. Juli + Sonntag, 18. Juli 2021, Lavendelfest auf dem Lavendelfeld in Grimme und im Kreativ Zentrum Lavendel Uckermark, Bergstraße 1 in Brüssow

Sonntag, 18. Juli 2021, 14:30 Uhr, Klassik in Dorfkirchen in der Dorfkirche Woddow

Samstag, 24. Juli 2021, 14:00 Uhr, Parkfest in Brüssow

Samstag, 07. August 2021, 14:00 Uhr, 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Brüssow – auf dem Gelände der FFW Brüssow

Freitag, 30. Juli 2021, 14:00 Uhr, Street Food Markt in Brüssow Marktplatz

Samstag, 14. August 2021, 14:00 Uhr, Uckermärkische Musikwochen auf dem Kunsthof Barna von Sartory in Grimme

Samstag, 21. August 2021, 10:00 Uhr, Pokallauf Brüssow

Samstag, 21. August 2021, 17:00 Uhr, Konzert- Von Blues bis Kurt Weill auf dem Kunsthof Barna von Sartory in Grimme

Samstag, 21. + Sonntag 22. August 2021, 11:00 – 18:00 Uhr, Tag des OFFENEN ATELIERS in Brandenburg u.a. Kunsthof Barna von Sartory, Grimme
Atelier Volkmar Haase, Brüssow
Atelier Uwe Kahl, Bagemühl
Hofstelle Karin Christiansen, Wollschow
Atelier Bernhard Nürnberger, Wollschow



16. Brüssower Pokallauf



Blumenhaus Stoltzmann



Datum: Sonnabend, den **21.08.2021**

Ort: Zeltplatz Brüssow (in der Nähe der Gaststätte Schützenhaus)

Zeit: Anmeldung / Nachmeldungen, Ausgabe der Startnummern von **8.30 Uhr bis 9.30 Uhr** im Mehrzweckgebäude auf dem Zeltplatz

Start: **10.00 Uhr**

Startgeld: **frei** für alle Kinder (Geburtsjahrgänge 2010 und jünger)
3,- € für Geburtsjahrgänge 2002 bis 2009
5,- € für alle Erwachsenen



bei Nachmeldung 2,- € zusätzlich



Stadt Brüssow

Strecken: **1. 10.00 Uhr** "Bambini"-Lauf bis AK 7 bis Geburtsjahr 2014 **0,6 km**
Nordic Walking **6,5 km**



Amt Brüssow

Landwirt
Frank Schnell

2. 10.10 Uhr Lauf der U10 (Geburtsjahre 2012 und 2013) **0,6 km**

3. 10.20 Uhr w / m U12 (Geburtsjahre 2010 und 2011) **1,2 km**

4. 10.30 Uhr m U18 & U20 (Geburtsjahre 2002 - 2005) **6,5 km**
Frauen alle AK (Geburtsjahre 2001 und älter)

5. 10.35 Uhr Männer alle AK (Geburtsjahre 2001 und älter) **10 km**

6. 10.40 Uhr w / m U14 & U16 (Geburtsjahre 2006 - 2009) **3,5 km**
WU 18 & WU 20 (Geburtsjahre 2002 - 2005)



Bemerkungen: Die Strecken sind vorwiegend Feldwege. Etwa 500 m Straßenbelag für die 6,5 km und 10km. Imbissstand ist vorhanden. Erwachsene dürfen bei den Kinderläufen **nicht** mitlaufen.



Ehrungen: Medaillen und Urkunden für alle Altersklassen Pokale für die männlichen und weiblichen Streckensieger der 10km, 6,5 km, 3,5 km, 1,2 km und 600m



Wir bitten um Voranmeldung: bis zum **19.08.2021**
www.tollense-timing.de



oder

Tobias Sproßmann
Schwaneberg 24
17291 Randowtal

e-mail: tobias.sprossmann@web.de

Landbäckerei
Börner

Dr. med. dent.
Karin Krumrey



Ein herzliches Dankeschön

Am Mittwoch, den 30. Juni und Donnerstag, den 1. Juli 2021 setzte Starkregen in wenigen Stunden Straßen, Grundstücke und Keller unter Wasser.

Bei Schadensereignissen mit diesen Ausmaßen von 197,8 l/m² Regen, hält kein Graben oder eine Rohrleitung diesem Wetterereignis stand, um regulär abzufließen oder zu versickern.

Überlegtes und kontrolliertes Handeln war hier Grundlage, um die Gefahr und Schaden von Menschen und Tieren in erster Linie abzuhalten bzw. weitestgehend einzudämmen. Im gesamten Amtsgebiet gab es Überschwemmungen, die teilweise Straßen, Wege und Gebäude beschädigten. Zum Glück kam kein Menschenleben zu Schaden.

Die Kameraden und Kameradinnen der freiwilligen Feuerwehr waren weit über die Nacht hinaus im Einsatz und wurden zu insgesamt 40 Einsätzen gerufen.

Deshalb möchten wir Ihnen an dieser Stelle ein großes DANKESCHÖN aussprechen.

Des Weiteren waren unzählige Helfer in den Gemeinden zur Stelle, um die Regenmassen unter Kontrolle zu bringen.

DANK und Anerkennung an Euch alle:

- Kameraden und Kameradinnen
- Gemeindearbeiter
- Bürger und Bürgerinnen



Herzliche Grüße

Annett Hartwig
Amtsdirektorin



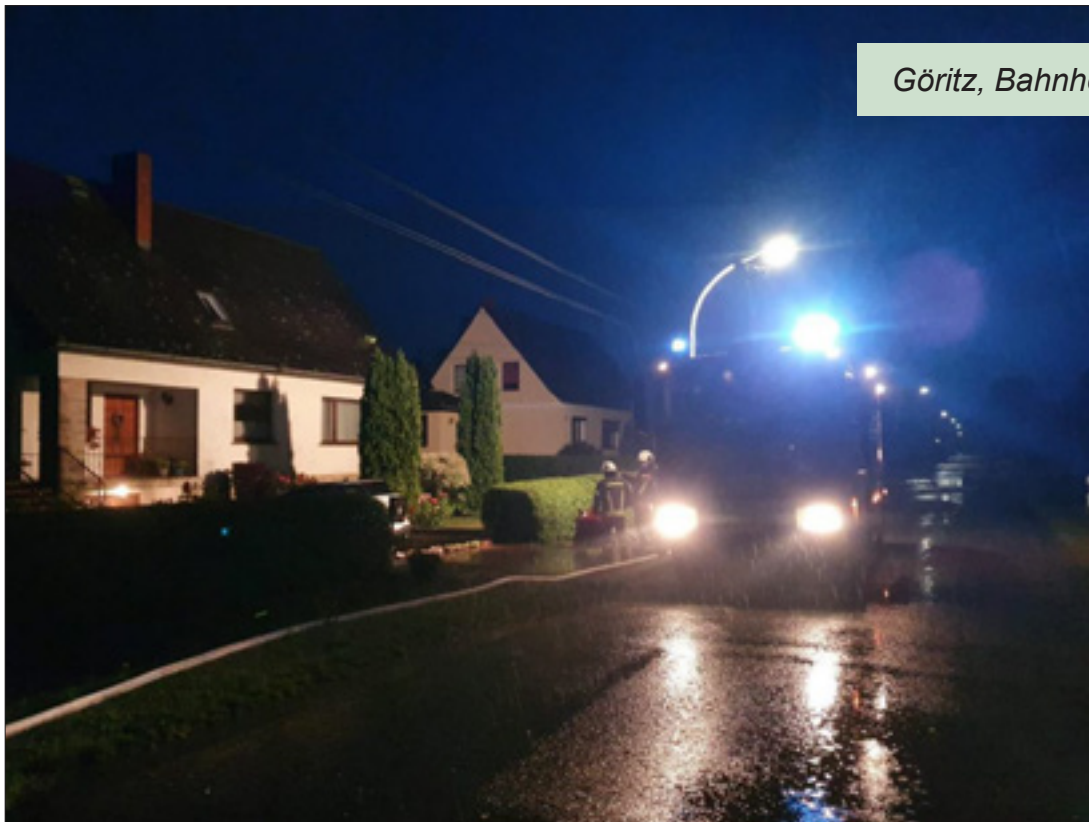
Cremzow



Ortsverbindung
Cremzow-Wendtshof



Göritz, Dorfstraße



Göritz, Bahnhofstraße

Ludwigsburg



Kirchliche Informationen

Kirchengemeinde Brüssow

Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Brüssow

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Brüssow in Menkin, Trampe, Grünberg, Bagemühl und Woddow

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 hat der Kirchengemeinderat der Evangelische Kirchengemeinde Brüssow am 09.04.2021 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Brüssow in seiner jeweiligen Größe.

Die Friedhöfe umfassen zurzeit die Flurstücke	
Friedhof Menkin Flurstück 8911 – 2 – 7/1	ca. 151 m ²
Friedhof Trampe Flurstück 8907 – 3 – 61	ca. 1570 m ²
Friedhof Grünberg Flurstück 8905 – 1 - 343	ca. 1090 m ²
Friedhof Bagemühl Flurstück 8901 -2-79	ca. 2900 m ²
Friedhof Woddow Flurstück 8909 – 5- 15	ca. 1350 m ²

Eigentümer der Flurstücke ist die Evangelische Kirchengemeinde Brüssow.

- (2) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner können Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden bestattet werden sowie Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchengemeinderat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchengemeinderat verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann Kirchengemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.
- (5) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung wie Bestattungen oder Beisetzungen, Verleihungen, Verlängerungen oder Übertragungen von Nutzungsrechten an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtungen von Grabmalen, Zulassungen von Gewerbetreibenden sowie die Erhebungen von Gebühren dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

§ 4

Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Kirchengemeinderates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

§ 5

Haftung

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des

Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfestivals Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchengemeinderat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchengemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (5) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen gebührenpflichtigen Zulassung durch den Kirchengemeinderat.

- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7 und 18 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen und an Buß- und Betttag sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt

§ 10

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchengemeinderat bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 12**Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten**§ 13****Arten und Größen**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Wiesenurnen- und Wiesensarggräber mit Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen Trampe, Grünberg, Bagemühl und Woddow
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchengemeinderat Ausnahmen zulassen.

- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnengrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:
 - a) für Särge und Urnen von Erwachsenen:
Länge: 2,10 m Breite: 1,20 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchengemeinderat bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Auf dem Friedhof in Menkin wurden nur Familienangehörige der Familie von Oppen in der vorhandenen Familiengrabstätte bestattet.

§ 14**Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Kirchengemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 1. Ehegattin oder Ehegatte,
 2. eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner
 3. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
 4. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 5. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
 6. Geschwister (auch Halbgeschwister),

7. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben)
8. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
9. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchengemeinderat nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchengemeinderat nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 9 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchengemeinderates erforderlich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchengemeinderat schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchengemeinderat auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

- (6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, teilbelegte Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Wiesenurnen- und Wiesensarggräber mit Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen Trampe, Grünberg, Bagemühl und Woddow

- 1) Außerdem können besondere Wiesengrabfelder für Erdbestattungen und Urnenbestattungen eingerichtet werden. Die Anlage als Wiese, die Pflege und die Beräumung der Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin der Reihe nach. Eine Bestattung in der vorgenannten Grabstätte kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesem Grabfeld besteht nicht.
- 2) Die Grabstätten werden für 20 Jahre für Urnen und 25 Jahre für Säрге vergeben. Sie befinden sich in der Reihe und werden mit Gras bepflanzt.
- 3) Die Grabstätten werden nur mit einer liegenden Grabplatte von 30 cm x 30 cm bei Urne und 40 cm x 50 cm für Säрге vergeben. Diese müssen mit Vor- und Zuname und können mit Geburts- und Sterbejahr und ggf. mit einem christlichen Symbol gekennzeichnet werden. Weitere Symbole sind genehmigungspflichtig
- 4) Die Grabplatten mit der Inschrift. (Vor- und Zuname). werden vom Nutzungsberechtigten besorgt und vom Friedhofsträger verlegt.
- 5) Angehörige oder andere Personen sind nicht berechtigt, Pflegeleistungen durchzuführen und sonstige Veränderungen vorzunehmen.
- 6) Es ist zulässig einen Blumenschmuck in der Vase mittig direkt vor der Grabplatte bzw. dem Grabstein abzustellen. Am Ewigkeitssonntag darf ein Grabgesteck direkt vor dem Stein bzw. der Platte abgelegt werden.
- 7) Das Friedhofspersonal ist durch den Kirchengemeinderat berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck, Grablichter, Laternen usw. zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände verpflichtet.
- 8) Alle Kosten werden durch eine Gebühr im Voraus und für die gesamte Liegezeit erhoben.

§ 17 Grabregister

Der Kirchengemeinderat führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Kirchengemeinderat.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 19

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten nach Paragraph 14 und 15

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofssatzung.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.
Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchengemeinderat die Grabstätte einebnen und begrünen lassen auf Kosten der Nutzungsberechtigten wenn solche vorhanden sind. Grabmale können nur gemäß § 22 entfernt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 20

Grabgewölbe

Über den Bau von Grabgewölben, Urnenkammern und Mausoleen entscheidet der Kirchengemeinderat nach vorheriger schriftlicher Anfrage. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 22 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 21

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchengemeinderates errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 22 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchengemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhanden Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchengemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchengemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 22 Absatz 5.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 22

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im Übrigen gelten § 19 Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchengemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 23

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchengemeinderates entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst

der Kirchengemeinderat die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 24. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 24 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat ebenfalls keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 24

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Kirche

§ 25

Kirche in Grünberg, Trampe, Bagemühl, Woddow und Menkin

- (1) Für die kirchliche Trauerfeier steht die Kirche zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung. Weltliche Bestattungen sind in den Kirchen nicht erlaubt. Die Trauerfeier in der Kirche ist für alle möglich, wenn ein Pastor oder eine Pastorin sie übernimmt.
- (2) Die Benutzung der Kirche durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Grunddekoration der Kirche besorgt die Friedhofsträgerin. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.
- (5) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kirche oder auf dem Friedhof sowie das öffnen oder offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten.

§ 26

Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pastorin oder des Pastors einzuholen.

- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.
- (3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

VII. Gebühren

§ 27

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

VIII. Übergangs- u. Schlußvorschriften

§ 28

Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 29

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut über das zuständige Amtsblatt.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Brüssow, den 09.04.2021

Der Kirchengemeinderat von Brüssow
Vorsitzender des Kirchengemeinderates: Matthias Gienke
Mitglied des Kirchengemeinderates: Ulrich Radebach

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pommerscher Kirchenkreis

Unterschrift: Papst

Friedhofsgebührensatzung

für die Evangelischen Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Brüssow in Menkin, Trampe, Grünberg, Baggemühl und Wodddow

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 27 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Brüssow am 09.04.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Kirchengemeinderates werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung. Für Grabstätten sind Gebühren im Voraus für die gesamte Nutzungszeit fällig.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Sargwahlgrabstätte (Pflege durch Angehörige)

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| a) für 25 Jahre | 700,50 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle - : | 28,02 € |

2. Urnenwahlgrabstätte (Pflege durch Angehörige)

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| a) für 20 Jahre | 784,60 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle - : | 39,23 € |

3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung: bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b) bzw. 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

4. Wiesensarggräber mit Namensnennung und mit Pflege durch Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen, Trampe, Grünberg, Bagemühl und Wodddow

für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle	1676,03 €
darin enthalten	
Nutzungsgebühren	1120,75 €
Anlagekosten	22,78 €
Anteil Pflegekosten	532,50 €

5. Wiesenurnengräber mit Namensnennung und mit Pflege durch Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen, Trampe, Grünberg, Bagemühl und Wodddow

für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle	1569,53 €
darin enthalten	
Nutzungsgebühren	1120,75 €
Anlagekosten	22,78 €
Anteil Pflegekosten	426,00 €

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|---|----------------|
| a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung für liegende und stehende Steine | 33,23 € |
| b.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | |
| 25 Jahre: | 50,00 € |
| c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: | 2,00 € |

- | | |
|--|----------------|
| d) Grabmalgenehmigungsgebühr für die Nachbeschriftung eines Grabmals | 33,23 € |
|--|----------------|

III. Sonstige Gebühren:

Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr für eine Ausbettung:	166,15 €
Verwaltungsgebühr Bestattung	33,23 €
Nutzungsrecht umschreiben:	16,62 €
Graburkunde erstellen:	16,62 €
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr:	66,46 €

§ 7 Sonstiges

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Brüssow, den 09.04.2021

Der Kirchengemeinderat von Brüssow
Vorsitzender des Kirchengemeinderates: Matthias Gienke
Mitglied des Kirchengemeinderates: Ulrich Radebach

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pommerscher Kirchenkreis
Unterschrift: Papst

Gottesdienste und weitere Veranstaltungen

17.07.2021	14:00 Uhr	Jahresempfang Orgelverein in Frauenhagen
18.07.2021	10:00 Uhr	Brüssow
	14:30 Uhr	Woddow mit Kaffee und Kuchen und Klassik in Dorfkirchen mit dem Preußischen Kammerorchester. Von Barock bis Filmmusik. Die schönsten Melodien aller Zeiten. Im Anschluss gibt es Kaffee und Kuchen auf dem Kirchplatz! Eintritt frei und Spenden erbeten!
25.07.2021	10:00 Uhr	Brüssow
01.08.2021	10:00 Uhr	Brüssow
08.08.2021	10:00 Uhr	Brüssow
	14:00 Uhr	Battin mit Kaffee und Kuchen
15.08.2021	10:00 Uhr	Brüssow Einschulungsgottesdienst
	14:00 Uhr	Fahrenwalde mit Kaffee und Kuchen
22.08.2021	10:00 Uhr	Brüssow
	14:00 Uhr	Wollschow Burgwall mit Kaffee und Kuchen

10 Jahre Orgelverein in Brüssow

Der St. Sophien Orgel e.v. lädt Sie zum diesjährigen Jahresempfang nach Frauenhagen Nr. 19 ein. Seit zehn Jahren besteht der Verein und bereichert das kulturelle Leben im Raum Brüssow. Vieles hat der Verein in den letzten Jahren in Bewegung gebracht und viele Orgeln wurden restauriert oder neu angeschafft. Viele Konzerte wurden auch in den letzten Jahren vom Verein organisiert! 10 Jahre voller Höhepunkte und Erlebnisse. Wir wollen gemeinsam diesen Tag feierlich begehen.

14.00 Uhr Sommerkonzert mit Klavier und Geige
 14.30 Uhr Empfang auf dem Hof der Familie Mittelstaedt

Anfahrt nach Frauenhagen
 Dieter Mittelstaedt
 Frauenhagen Nr. 19
 17326 Brüssow

Wir freuen uns auf Ihr Kommen

Ihre Asta von Oppen und Matthias Gienke

Opernale in Bagemühl

Am Samstag, 4. September 19:00 Uhr Kirche Bagemühl
 Luise Greger, der 1861 in Greifswald geborenen Komponistin, Pianistin und Sängerin, widmet die OPERNALE in diesem Jahr ihre Musiktheater-Uraufführung. Am Samstag, 28. August, 20 Uhr ist das neue Werk im Postel Wolgast zu erleben.

„In Greifswald bin ich geboren, dort wo es die vielen fetten Gänse gibt. Ich bin auch eine von den Gänsen“, witzelt die 82-jährige Luise Greger und versucht so intuitiv ihrem Schicksal in der psychiatrischen Landesheilanstalt von Hessen zu entkommen. Ende 1943 wird die körperlich und seelisch kerngesunde, lediglich etwas altersdemente Komponistin von ihrem Seniorenwohnheim in Hofgeismar nach Merxhausen überführt, dem ärztlichen Attest nach wegen zunehmender „seniler Seelenstörung“. Durch „gezielte Unterversorgung“, die das aktive Euthanasieprogramm der Nazis abgelöst hatte, wird Luise keine 8 Wochen mehr leben. Sie stirbt am 15. Januar 1944.

Das Aufnahmegespräch zwischen Arzt und Patientin sowie weitere Eintragungen in die Krankenakte bilden den Rahmen des Musiktheaterstücks, das eine innere Zeitreise Luise Greger in Anbetracht des nahenden Todes ist. Auf dieser Reise begegnet sie ihrem alten Ego, der 25-jährigen Liesing aus den Greifswalder Jahren, einer jungen, talentierten Frau voller Lebensmut und -freude. Zusammen blicken sie zurück auf eine unbeschwerte Jugend. Gemeinsam begegnen sie ihrem Lieblingssohn Helmuth und Pfarrer Theodor Weiß, dem Schutzpatron der Bewohner von Hofgeismar.

Die Künstlerische Leiterin der Opernale, Henriette Sehmsdorf, hat das Stück entwickelt und führt Regie. Die Kompositionen stammen aus der Feder von Luise Greger, für die Bühne arrangiert vom Greifswalder Komponisten und Pianisten Benjamin Saupe. Es singen Joana-Maria Rueffer - alte Luise (Sopran); Friederike Schnepf - junge Luise (Sopran); Lars Grünwoltd - Dr. Malcus, Sohn Helmuth, Pfarrer Theodor Weiß (Bariton); Benjamin Saupe - diverse Rollen und Klavier. Die Kostüme entwarf und fertigte Stefanie Gruber.

Eintrittskarten sind ab Mitte Juli zum Preis von 25 € erhältlich im Multishop, Prenzlauer Str. 44 in Brüssow.

Bitte beachten Sie die aktuell geltenden Corona-Regeln!

Einschulungsgottesdienst am 15. August 2021 um 10:00 Uhr
 Wir laden alle Einschulungskinder zum Einschulungsgottesdienst in die Brüssower Kirche ein. Wir wollen dort einen Familiengottesdienst feiern mit Musik und Geschichten.
 Wir freuen uns auf Euer Kommen.

Busfahrt über die Dörfer

Am 28. August 2021 wollen wir über unsere Kirchdörfer fahren. Matthias Reich (Kirchenältester) hat einen Busführerschein und ist bei der Vorpommerschen Verkehrsgesellschaft angestellt und würde uns fahren. Wir erkunden Brüssow und Fahrenwalde und besichtigen alle Kirchen und erleben einige Überraschungen.

Wir wären den ganzen Tag unterwegs und fürs leibliche Wohl ist gesorgt.

Abfahrt auf dem Markt:	09:00 Uhr
Unkostenbeitrag:	10 Euro
Anmeldungen bei Frau Bruch:	80237

Wir freuen uns auf diesen Tag

Save the Date! Kirchdacheinweihung am 19. September

um 14:00 Uhr mit Bischof Tilman Jeremias

Es soll ein Fest voller Freude und Hoffnung werden. Wir freuen uns, wenn Sie mit uns diesen besonderen Tag begehen.

Wir wollen auf dem Kirchplatz zusammen feiern und Danke sagen!

Sommernächte auf dem Brüssower Kirchplatz

Wir brauchen das Zusammensein und die Begegnungen. Lange mussten wir darauf verzichten. Darum laden wir alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brüssow und der Ortsteile auf den Kirchplatz ein. Für Tische, das leibliche Wohl und Getränke ist gesorgt.

Am

20.08.2021 ab 15:30 Uhr mit Kaffee und Kuchen und
ab 18:00 Uhr Abendbrot

27.08.2021 ab 18:00 Uhr

03.09.2021

gibt es ab 18.00 Uhr Live Musik
und Tanz in den Abend

Diese Abende werden zusammen mit der Stadt Brüssow veranstaltet

Wir freuen uns auf Sie!

Der Seniorenkreis

Wir treffen uns endlich wieder! 12. Juli um 14:00 Uhr im Alten Pfarrhaus! Herzliche Einladung

50plus

Wir treffen uns endlich wieder! 14. Juli um 10:00 Uhr und wir wollen zu IKEA nach Stettin und bitte bei Frau Bruch anmelden: 80237 Herzliche Einladung

Männerkreis

Wir treffen uns endlich wieder! 15. Juli um 10:00 Uhr und wir wollen zu IKEA nach Stettin und bitte bei Frau Bruch anmelden: 80237 Herzliche Einladung

Ev. Pfarrsprengel Schönfeld Gottesdienste und Veranstaltungen

Das sind unsere geplanten Gottesdienste und Veranstaltungen, auf Grund der derzeitigen Situation können jederzeit Veränderungen eintreten. Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite www.kirche-schoenfeld.org, in unseren Schaukästen oder rufen sie uns an 039854 546

Fr., 16.07.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
So., 18.07.	09.00 Uhr	Kleptow
	10.15 Uhr	Schönfeld (für alle Gemeinden, Pfrn. Heike Milleville Bergholz)
Fr., 23.07.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
So., 25.07.	09.00 Uhr	Baumgarten
	10.15 Uhr	Göritz (für alle Gemeinden, Dipl. Theol. R. Krause, Berlin)
Fr., 30.07.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
So., 01.08.	09.00 Uhr	Klockow
	10.15 Uhr	Carmzow (für alle Gemeinden, Dipl. Theol. R. Krause, Berlin)
Fr., 06.08.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
So., 08.08.	09.00 Uhr	Kleptow
	10.15 Uhr	Göritz (für alle Gemeinden, Dipl. Theol. R. Krause, Berlin)
Fr., 13.08.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
So., 15.08.	09.00 Uhr	Baumgarten
	10.15 Uhr	Schönfeld (für alle Gemeinden, Dipl. Theol. R. Krause, Berlin)

wöchentlich

Christenlehre, Flöten- und Gitarrengruppen, Junge Gemeinde, Bläserchor, Handarbeitskreis, Konfirmandenunterricht, Schönfelder Frauenkreis 25.08. (KI), Gemeindenachmittage Schönfeld/Tornow 06.09. (S), Baumg./Klept./Carmz 01.09. (B), Klockow 24.06. u. 26.08., Ludwigsburg 30.08., Göritz 08.09., Göritzer Frauenkreis (n.V.), Klockower Kaffeerunde, Gemeindegemeinderat (n.V.)

**Zu allen Veranstaltungen bieten wir kostenfreie
Fahrgelegenheiten an.
Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit!**

Weitere Termine und Vorankündigung**Michael Meyen – Die Propaganda-Matrix**

19. August 2021 – Donnerstag 18.00 Uhr
Gemeindeabend und Buchlesung „Der Kampf für freie Medien entscheidet über unsere Zukunft“ - Prof. Michael Meyen ist Journalist und Professor für Kommunikationswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

Uckermärkischer Musikwochen zu Gast

Ensemble „Age of Passion“ - Zeitalter der Leidenschaft
22. August – Sonntag 16.00 Uhr Kirche Malchow

Kirchenführung in der Kirche Klockow

mit Holger Müller-Brandes
29. August – Sonntag 17.00 Uhr

Sport – Vereinstätigkeiten – Sonstiges

Badeanstalt Brüssow (Öffnung 03.06.2021)

außerhalb der Sommerferienzeit

Montag geschlossen
 Dienstag bis Freitag 14.00 – 18.00 Uhr
 Samstag und Sonntag 12.00 – 19.00 Uhr

innerhalb der Sommerferienzeit (24.06.-07.08.2021)

Montag geschlossen
 Dienstag bis Sonntag 12.00 – 19.00 Uhr

Eintrittspreise

Art der Karte	Preis Kinder bis 16 Jahre	Preis Erwachsene
Tageskarte	1,50 €	2,50 €
10-er Karte	13,00 €	23,00 €
Saisonkarte	32,00 €	55,00 €

Schwimmbad Klockow

außerhalb der Sommerferienzeit

Dienstag geschlossen
 Montag, Mittwoch bis Freitag 14.00 – 18.00 Uhr
 Samstag und Sonntag 13.00 – 18.00 Uhr

innerhalb der Sommerferienzeit (24.06.-07.08.2021)

Dienstag geschlossen
 Montag, Mittwoch bis Sonntag 13.00 – 19.00 Uhr

Eintrittspreise

Art der Karte	Preis Kinder 0-2 3-16 Jahre	Preis Erwachsene
Tageskarte	0,50 € 1,50 €	3,00 €
Abendkarte (letzte Stunde)		1,50 €
Saisonkarte	20,00 €	30,00 €

Informationen vom Kulturhaus-Kino-Brüssow

An die Bürger der Stadt Brüssow und die Bewohner in der Umgebung von Brüssow

Am Freitag, den 11. Juni 21 habe sich die Vereinsmitglieder „Lebendiges Brüssow e.V.“, als auch Freunde des Kulturhaus-Kinos getroffen. In unserer jährlichen Sitzung wurde über das zurückliegende Jahr, als auch über die zukünftigen Projekte des Kulturhauses gesprochen. In dieser Diskussion wurde uns wieder einmal deutlich, dass die Aktivitäten des Kulturhaus-Kino Brüssow auf wenige Schultern verteilt sind. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen diesen Artikel für das Amtsblatt zu schreiben. Wir möchten Menschen in unserer Umgebung auf die Arbeit des Kulturhaus- Kino Brüssow aufmerksam und neugierig machen. Seit 20 Jahren gibt es uns in der Stadt. Wir sind über die Landesgrenze hinaus bekannt. Ein Standbein unseres Angebots ist das Kino – in Brüssow oder auf den Dörfern. Es finden viele

verschiedene Aktivitäten wie z.B. Lesungen, Ausstellungen, Musik- und Theaterveranstaltungen statt.

Regelmäßige Gruppen wie der deutsch-polnische Chor, die Montagsmaler, die Muttivationsgruppe und die Tischtennispieler treffen sich im Haus. Gerne stellen wir das Haus für Feste zur Verfügung. Es gibt sicherlich noch viele Möglichkeiten wie es genutzt werden kann.

Haben Sie Ideen, Wünsche oder wollen einfach mitmachen, dann würden wir uns freuen, wenn Sie sich einfach bei uns melden oder vorbeikommen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter 039742 86 86 8 oder bei Karolin Bahr 01629332439, Ananda Wenthin Tel. 0151 51 723 461 oder Rolf Weißgerber Tel. 039742 890 56. Unsere E-Mailadresse ist info@kulturhaus-kino-bruessow.de.

Wir freuen uns auf Sie

Anzeigen

NEUERSCHEINUNG

BEKENNTNISSE
 Uckermärkische Geschichten aus dem wahren Leben

Hans-Joachim Stahl
 Illustrationen von Monika Brachmann

ISBN 978-3-86863-223-1
 Format 14,6 x 20,8 cm
 72 Seiten, 2021, 7,00 €




Schibri-Verlag · 039753/22757 · www.schibri.de

Die Malerin vom Jakobsweg
 Teil II und Teil III
 Stephanie Turzer

Von der Schorfheide in die Prignitz

EUR 14,90
 ISBN: 978-3-86863-204-0
 256 Seiten
 28 Zeichnungen

Auf Pilgerreise in Mitteldeutschland

EUR 14,90
 ISBN: 978-3-86863-216-3
 292 Seiten
 48 Zeichnungen




Bestellungen über Ihre Buchhandlung oder den Schibri-Verlag.
 039753-22757, info@schibri.de, www.schibri.de

„36 Grad und es wird noch heißer“ – KVT 2021 und 20-jähriges Bestehen unserer Seniorenwohnanlage Barnimpark in Eberswalde

Historie: 17. Kreisverbandstag am 16.09.2017. Damals um 07:00 Uhr ca. 7 Grad Celsius.
Gegenwart: 21. Kreisverbandstag am 19.06.2021, 08:00 Uhr 25 Grad Celsius.

Am 19.06.2021 fand auf dem Potsdamer Platz in Eberswalde der 21. Kreisverbandstag unseres Verbandes, eine Leistungsschau der Technik und des Könnens des DRK der Region, statt. Eingerahmt wurde der diesjährige Kreisverbandstag vom 20. Geburtstag der Seniorenwohnanlage Barnimpark in Eberswalde.

Um 08:00 Uhr begann der Aufbau des Rondells zwischen Potsdamer Allee, Sparkasse und dem Altenpflegeheim. Als Unterstützer waren die DRK Ortsverbände Melzow und Templin sowie natürlich Eberswalde mit ihren Gemeinschaften, der Wasserwacht, der Bereitschaft und dem Jugendrotkreuz, angetreten. Darüber hinaus standen die Damen vom Pflegedienst, vom

Netzwerk Gesunde Kinder und die Mitarbeiter eines bekannten Orthopädiegeschäfts aus Eberswalde mit auf dem Platz.

Pünktlich um 10:00 Uhr wurde der 21. Kreisverbandstag durch den Präsidenten unseres Verbandes, Herrn Worlitzer, eröffnet. Gegenstand der Eröffnung und Begrüßung war natürlich auch der „Geburtstag“ der Seniorenwohnanlage Barnimpark. Herr Worlitzer und eine Mitarbeiterin des Barnimparks schnitten gemeinsam die Geburtstagstorte an und wünschten der Einrichtung in Eberswalde weitere 20 gute und erfolgreiche Jahre.

Zu 10:45 Uhr startete die mo-

derierte Vorführung des Einsatzes eines sich tagtäglich ereignen könnenden gesundheitlichen Zwischenfalls. Das Szenario: Durch einen unserer Kameraden wurde ein Besucher dargestellt, der plötzlich zusammenbrach und über Lähmungserscheinungen und Atemnot klagte. Die Besucher konnten nun die eindrucksvollen Vorführung des Einsatzes der Sanitäter und der zur Verfügung stehenden medizinischen Technik bestaunen. Gegen 13:00 Uhr ging dieser heiße Tag für die Kameradinnen und Kameraden unserer Ortsverbände und allen Beteiligten zu Ende.

Ich möchte mich an dieser Stelle, in meiner Funktion als Bereitschaftsleiter des DRK Ortsverbandes Eberswalde, bei allen Beteiligten, die diesen Tag zu einem erfolgreichen Tag werden ließen, recht herzlich bedanken.

Wir gestalten Zukunft sicher!

Axel Hoffmann



 **Deutsches
Rotes
Kreuz**

Aus Liebe zum Menschen.

**Sie brauchen uns?
Wir sind für Sie da!**

- + Häusliche Krankenpflege
- + Beratungsstelle für Demenzkranke
- + Dementenbetreuung in der Häuslichkeit / in der Gruppe
- + Integrative Kindertagesstätte
- + Netzwerk Gesunde Kinder
- + Externe Tagesgruppe, Familienunterstützender Dienst
- + Wohnstätte für behinderte Menschen
- + Erste-Hilfe-Ausbildung
- + Katastrophenschutz
- + Kleiderstube für jedermann
- + Blutspende
- + Schuldnerberatung
- + Wasserwacht
- + Begegnungsstätte

**Kreisverband Uckermark
West/Oberbarnim e.V.
Kreisgeschäftsstelle
Puschkinstraße 15
17268 Templin
Tel.: 03987 7006-10**

www.drk-umw-ob.de

 **Deutsches
Rotes
Kreuz**

**Wir suchen
qualifizierte
Mitarbeiter!**

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage www.drk-umw-ob.de

**DRK-Kreisverband Uckermark
West/Oberbarnim e.V.**
Tel. 03987 700623
hrodwell@kv-uckermark-west.drk.de

Bitte zum Stammbuch legen!

auf allen Friedhöfen

NORDLAND Bestattungen




Bert Rusin Britta Rusin

Neustadt 14, Prenzlau
03984 - 802244
24-St. Dienst-Teil (auch am Wochenende)

Puschkinstraße 7, Brüssow
039742 - 80101



Erreichbar Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen)

BESTATTUNGSHAUS SALOMON

- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- kirchliche und weltliche Trauerfeiern
- An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
- Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
- Grabeinbahrungen • Wohnungsaufösungen • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestraße 87, 17321 Löknitz
Telefon: 039754 20252

Gemeindewiesenweg 89, 17309 Pasewalk
Telefon: 03973 202616

www.bestattungshaus-salomon.de

Richter

Heizung & Sanitär GmbH

Alexander Richter · Finkenweg 2 · 17326 Brüssow
Tel. 039742 / 80727


Inh. Michael Rakow

ELEKTRO-RAKOW

- Elektroinst. u. Überprüfung von elektr. Anlagen u. Geräten
- Reparatur von elektrotechnischen Haushaltsgeräten

Spezialarbeiten: Fachhandelsgeschäft
Geschäftszeiten: Di. u. Do. 9.30-12.00 Uhr

Tel.: 039742/80357, Handy: 0170/5319588,
elektro-rakow@t-online.de, Amtsstraße 5, Brüssow



Unsere Kunden sind die beste Werbung

Sehr geehrter Herr Pete,
auf diesem Wege möchten wir Danke sagen! Danke für die großartige Unterstützung und Beratung bei unserem Hausverkauf! Sehr freundlich, kompetent und hilfsbereit! Er stand uns mit Rat und Tat zur Seite! Machen Sie weiter so! Wir können Sie und Ihr Team nur weiterempfehlen, jederzeit gerne wieder! Wir wünschen Ihnen und Ihrem Team alles Gute für die Zukunft!

Mit freundlichen Grüßen H. Koch

Immobilienkaufmann Ralf Pete
Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799



Kfz-Meisterwerkstatt Schmidt

- Reparatur aller Kraftfahrzeugtypen
- Waschanlage / Unterbodenschutz · HU und AU

17326 Brüssow · Amtsstraße 5
Tel.: 039742 / 81962 · Fax 039742 / 89039


RANDOW TANK BAUMARKT

TANKSTELLE	BAUMARKT
Öffnungszeiten:	Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 6.00 - 19.00 Uhr	Mo. - Fr.: 8.30 - 18.00 Uhr
Sa + So.: 7.00 - 16.00 Uhr	Sa.: 8.30 - 15.00 Uhr

NEU! Wir bieten Ihnen nun auch sonntags bis 16 Uhr Kaffee, Kuchen und Eis an! Kommen Sie vorbei!

Rothenklempenower Str. 49 a · Löknitz
Tel. 039754 20667 · Fax 039754 52818
info@randow-gruppe.de · www.randow-gruppe.de

Das nächste
Amtsblatt Brüssow
erscheint am
15. Juli 2021
Redaktionsschluss:
01.07.2021



Ulrich Kasparick

Theas Stein

10 Kapitel über Familie Jacoby – Eine Familiengeschichte aus der Uckermark

Das Buch „Theas Stein“ zeichnet die Geschichte der jüdischen Familie Jacoby aus Hetzdorf (Uckermark) anhand von neuen Dokumenten nach und stellt sie zur Diskussion mit der Generation der Urenkel. Es ist die Geschichte von einem anerkannten Bürger, den man mitsamt seiner Familie zunächst geachtet, dann enteignet und schließlich umgebracht hat. Das Buch will die Erinnerung an Menschen, die in der Uckermark gelebt haben und verfolgt wurden, wach halten.

Schibri-Verlag
Tel. 039753/22757
106 Seiten • 9,90 Euro
ISBN 978-3-86863-154-8

ELEKTRO

ABER EINFACH!



ID.3
195,-€
monatlich

ID.3 Pure Performance
110kW (150PS) 45 kWh
1-Gang- Automatik

Stromverbrauch, kWh/100 km: kombiniert 13,1
CO₂-Emissionen, g/km: kombiniert 0,0 Effizienzklasse A+

Ausstattung:

Navigation, LED-Scheinwerfer, Parkpilot, Telefonschnittstelle, Climatronic, Ambientebeleuchtung, uvm.



ID.4
229,-€
monatlich

ID.4 Pure
109 kW (149 PS) 52 kWh
1-Gang-Automatik

Stromverbrauch, kWh/100km: kombiniert 15,5
CO₂-Emission, g/km: kombiniert 0,0 Effizienzklasse A+

Ausstattung:

Ambientebeleuchtung, Parkpilot, Lane Assist, Navigation, LED-Scheinwerfer, Telefonschnittstelle, u.v.m.

Ladestation für Zuhause inklusive Installation

im Wert von
1500,-€ geschenkt*!

Leasingbeispiel ID.3 / ID.4

Leasing Sonderzahlung / staatl. Förderung:	6.000,- € (wird von BAFA zurück erstattet)
Leasinglaufzeit:	48 Monate
Jährliche Fahrleistung:	10.000 km

*bei vorhandenem Grünstromliefervertrag beantragen wir für Sie die KfW Förderung in Höhe von 900,-€ und übernehmen die Durchführung und die Kosten der Installation bis max. 600,-€.

Fahrzeugabbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis. Bildliche Darstellungen können vom Auslieferungsstand abweichen. Stand 06/2021. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig.

www.dein-autozentrum.com



Dein Autozentrum

Prenzlauer Chaussee 2b · 17348 Woldegk · Tel.: 03963 / 25 62 0 | Feldstraße 24 · 17309 Pasewalk · Tel.: 03973 / 20 70 0